

7/2019

Brandeis Verlag und Medien GmbH & Co. KG  
Schieferstein 11a | 65439 Flörsheim

73. Jahrgang | 15.7.2019  
ISSN 0047-780X

www.moebelspediteur.de  
info@moebelspediteur.de

# der möbel spediteur



Das große deutschsprachige Fachmagazin für Umzug und Logistik



## Sensible Umzüge Geschäftsfeld „Gesundheitswesen“

- Rund: Hirsch macht Kontraktlogistik
- Fund: Clixtar-Familie von Veldhuizen
- Schund: Transportsicherheit zu lax
- Bunt: Statistiken zum Euro-Umzug

# Gefahren einer Insolvenz

## Risikofaktor Überschuldung

Insolvenzanträge werden in der Regel erst nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gestellt. Welche Gefahren es birgt, wenn die Gesellschaft bereits seit Monaten oder gar Jahren überschuldet war, erklärt Rechtsanwalt Jochen Rechtmann.



Stellt sich im Insolvenzverfahren heraus – und das kommt häufig vor –, dass die Gesellschaft bereits seit Monaten oder gar Jahren überschuldet war, drohen dem Geschäftsführer erhebliche Strafbarkeits- und Haftungsrisiken. Denn bereits die Überschuldung begründet eine Antragspflicht.

### Handelsbilanzielle Überschuldung als Warnsignal

Ein wichtiges Indiz für eine Überschuldung liegt vor, wenn die Handelsbilanz der Gesellschaft einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag

aufweist. Insolvenzverwalter prüfen in solchen Fällen, ob zum Bilanzstichtag schon eine insolvenzrechtliche Überschuldung der Gesellschaft vorlag.

### Positive Fortbestehensprognose

Eine Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung entfällt, solange die Fortführung des Unternehmens überwiegend wahrscheinlich ist. Die Rechtsprechung verlangt für deren Beleg neben dem Fortführungswillen des Schuldners auch ein aussagekräftiges Unternehmenskonzept (Finanz- und

Ertragsplan), aus dem sich die Überlebensfähigkeit des Unternehmens herleiten lässt. Ein entsprechender Hinweis im Jahresabschluss allein genügt nicht. Eine positive Fortbestehensprognose entfällt bereits, sobald eine Gesellschaft drohend zahlungsunfähig wird.

### Abwehr von Haftungsansprüchen

Nach Eintritt der Überschuldung geleistete Zahlungen der Gesellschaft sind in einem späteren Insolvenzverfahren vom Geschäftsführer auszugleichen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit ein Gegenwert in die Insolvenzmasse gelangt ist und zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger noch zur Verfügung steht.

Eine Haftung des Geschäftsführers entfällt ferner, wenn geleistete Zahlungen trotz eingetretener Überschuldung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters vereinbar waren. Dies ist z.B. der Fall, wenn ohne sie der Betrieb sofort hätte eingestellt werden müssen, was jede Chance auf Sanierung im Insolvenzverfahren zunichte gemacht hätte. Im Übrigen handelt ein Geschäftsführer grundsätzlich fahrlässig, wenn er nach Eintritt der Insolvenzureife seiner Gesellschaft noch Zahlungen veranlasst. Auf Sach- oder Rechtsunkenntnis kann er sich insoweit nicht berufen. Denn nach der Rechtsprechung muss er sich rechtzeitig die erforderlichen Informationen und Kenntnisse verschaffen, die er für die Prüfung der Insolvenzureife

benötigt.

Allerdings haftet der Geschäftsführer nur in Höhe des zulasten der Insolvenzmasse tatsächlich entstandenen Nachteils. Dieser umfasst nicht die Insolvenzquote, welche auf den Gläubiger der betreffenden Zahlung entfallen wäre, wenn die verbotswidrige Zahlung nicht erfolgt wäre. Außerdem ist der Geschäftsführer zur Erstattung nur Zug um Zug gegen Abtretung möglicher Anfechtungsansprüche des Insolvenzverwalters gegen den Zahlungsempfänger verpflichtet.

## Regressansprüche gegen den Steuerberater

Regressansprüche gegen den mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragten Steuerberater kommen in Betracht, wenn dieser über Indizien für eine Überschuldung der Gesellschaft nicht aufgeklärt hat. Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass der Steuerberater bereits im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses verpflichtet ist, Hinweisen auf Umstände aktiv nachzugehen, die auf eine Insolvenzureife des Unternehmens hindeuten. Hiermit verbunden ist auch eine Verpflichtung des Steuerberaters, den Geschäftsführer auf entsprechende Umstände und das sich aus ihnen ergebende Risiko einer Insolvenzureife der Gesellschaft aufmerksam zu machen.

Wenn die Gesellschafter beschließen,

ihre Gesellschaft zu liquidieren, dokumentieren sie damit, die Gesellschaft nicht fortzuführen. Damit ist die Fortführung der Gesellschaft nicht mehr überwiegend wahrscheinlich. Dann müssen die Geschäftsführer darauf hinwirken, dass die zu liquidierende Gesellschaft von den Gesellschaftern finanziell so ausgestattet wird, dass sie sämtliche Verbindlichkeiten vollumfänglich erfüllen kann.

Die erforderliche Liquiditätsausstattung kann sowohl durch Zuführung frischer Eigenmittel als auch durch Vergabe eines mit entsprechendem Rangrücktritt versehenen Gesellschafterdarlehens erfolgen. Soweit noch nicht feststeht, in welcher Höhe Mittel benötigt werden, kann auch eine Patronatsklärung der Gesellschafter ausreichen, wenn sie rechtsverbindlich und vollwerthaltig ist.

## Fazit

Weist der Jahresabschluss einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf, sollte die Geschäftsführung eine Fortbestehensprognose erarbeiten bzw. erarbeiten lassen. Diese muss dokumentieren, dass die Fortführung der Gesellschaft nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist. Ist eine Fortführung des Unternehmens nicht darstellbar oder nicht gewünscht, muss unverzüglich ein insolvenzrechtlicher Überschuldungsstatus aufgestellt werden. Eine darin festgestellte

Überschuldung muss umgehend durch Zuführung entsprechender Mittel beseitigt werden. Ist auch dies nicht möglich oder seitens der Gesellschafter nicht gewünscht, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Organs verpflichtet, unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eintritt des Insolvenzantragsgrundes ein Insolvenzantrag zu stellen.

Erscheint eine Sanierung des Unternehmens im Rahmen eines Insolvenzverfahrens als möglich, kann der Insolvenzantrag mit einem Antrag auf Anordnung einer vorläufigen Eigenverwaltung verbunden werden. Dann kann das Management die Gesellschaft in Eigenregie unter der Aufsicht eines Sachwalters restrukturieren.

**Jochen Rechtmann Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht,**

## Info

Jochen Rechtmann ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht in der Kanzlei Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft (www.buchalikbroemmekamp.de, Tel.: 069 2475215-0). Neben dem Stammsitz in Düsseldorf unterhält Buchalik Brömmekamp Büros in Berlin, Dresden, Frankfurt und Stuttgart. Buchalik Brömmekamp hat seit Inkrafttreten des ESUG im Jahr 2012 rund 150 Unternehmen durch eine Eigenverwaltung begleitet und vertritt unter anderem Unternehmen in Anfechtungsfragen (www.insolvenzanfechtung-buchalik.de).

-Anzeige-

## EUROPEAN MOVERS – Kontaktplattform und Nachschlagewerk

Welcher Kollege kann einen Klaviertransport  
in Hamburg durchführen?

Qualifizierte Kollegen finden Sie unter:

[www.european-movers.eu](http://www.european-movers.eu)



**EUROPEAN  
MOVERS**   
find your professional Partner